

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 11/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Valerie Marie S[REDACTED], geborene H[REDACTED]
2. Paul S[REDACTED],
3. Shirley S[REDACTED],

S[REDACTED]th Avenue, F[REDACTED] O[REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 166,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ein Rentenwahlrecht, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Verfolgte zur Zeit des Vergleicheschlusses in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig gewesen sei. Das Berufungsurteil bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Tatrichter übersehen haben könnte, daß ein voller Verdienst bei Raubbau mit den Kräften der Rentengewährung nicht entgegenzustehen braucht. Er geht zutreffend davon aus, daß die Rentenwahlvoraussetzungen zur Zeit des Vergleicheschlusses

- 3 -

bestanden haben müssen (BGH RzW 1971, 351). Hiervon abzu-
gehen gibt die Beschwerde keine Veranlassung.

Mai

Dr. Leng



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)